

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL
2.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
2.3 GEBÄUDE
2.3.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSS
2.3.2 FASSADEN UND FASSADENVERKLEIDUNGEN
2.3.3 DIE FENSTER- UND TÜRFÜHRUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 2.3.4 GEMÄLDE ZWISCH- UND STANDGIEBEL MÜSSEN DEM HAUPTGEBÄUDE DEUTLICH UNTERGEORDNET SEIN
2.3.5 VERBUNDEN UND WINTERGÄRTEN SIND IN FACHMÄSSIGER AUSFÜHRUNG IN HOLZ ODER EISENMETALL ZU ERSTELLEN
2.3.6 DIE BAUKÖRPER SIND DEM NATÜRLICHEN GELÄNDEVERLAUF ANZUPASSEN
2.3.7 DIE ABSTANDSFLÄCHEN NACH ART. 6 UND 7 BAUBO SIND UNABHÄNGIG DER SONSTIGEN FESTSETZUNGEN EINZUHALTEN
2.4 ZÜGÄNGE UND ZUFÄHREN
2.5 WEIßANLAGEN
2.6 EINFRIEDUNGEN
2.7 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 2.7.1 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHNEIGUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN
2.7.2 ZWISCHEN GARAGENTÜR UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE MUSS EIN ABSTAND VON MIN. 5,00 M BEWÄHLT WERDEN
2.7.3 BEI ZUSAMMENGEBAUTEN GARAGEN MÜSSEN DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHNEIGUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN
2.7.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE (§ 14 BAUBO) SIND NUR INNERHALB DER IM BEBAUUNGSPLAN FESTGELEGTEN FLÄCHEN ODER DER SONSTIGEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG
2.7.5 DIE KFZ-STELLPLÄTZE, KFZ-STÄUBÄUME VOR GARAGEN UND GRUNDSTÜCKSZUFÄHREN SIND WASSERDURCHLÄSSIG ZU GESTALTEN
2.8 FRÜHSTRICHUNG
2.9 GESTALTUNG DES GELÄNDES
2.10 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
3. BAUWEISE
3.1 OFFEN (§ 92 ABS. 2 BAU NVO)
3.2 BAUGRENZE
5. FLÄCHEN FÜR DIE ÖRTLICHEN VERKEHRSZÜGE
5.1 SICHTBEGREICHT
6. VERKEHRSFLÄCHEN
6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
6.2 STRASSENBEREINIGUNGSLINIE
6.3 EINWEGIGER GRÜNTREIFEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

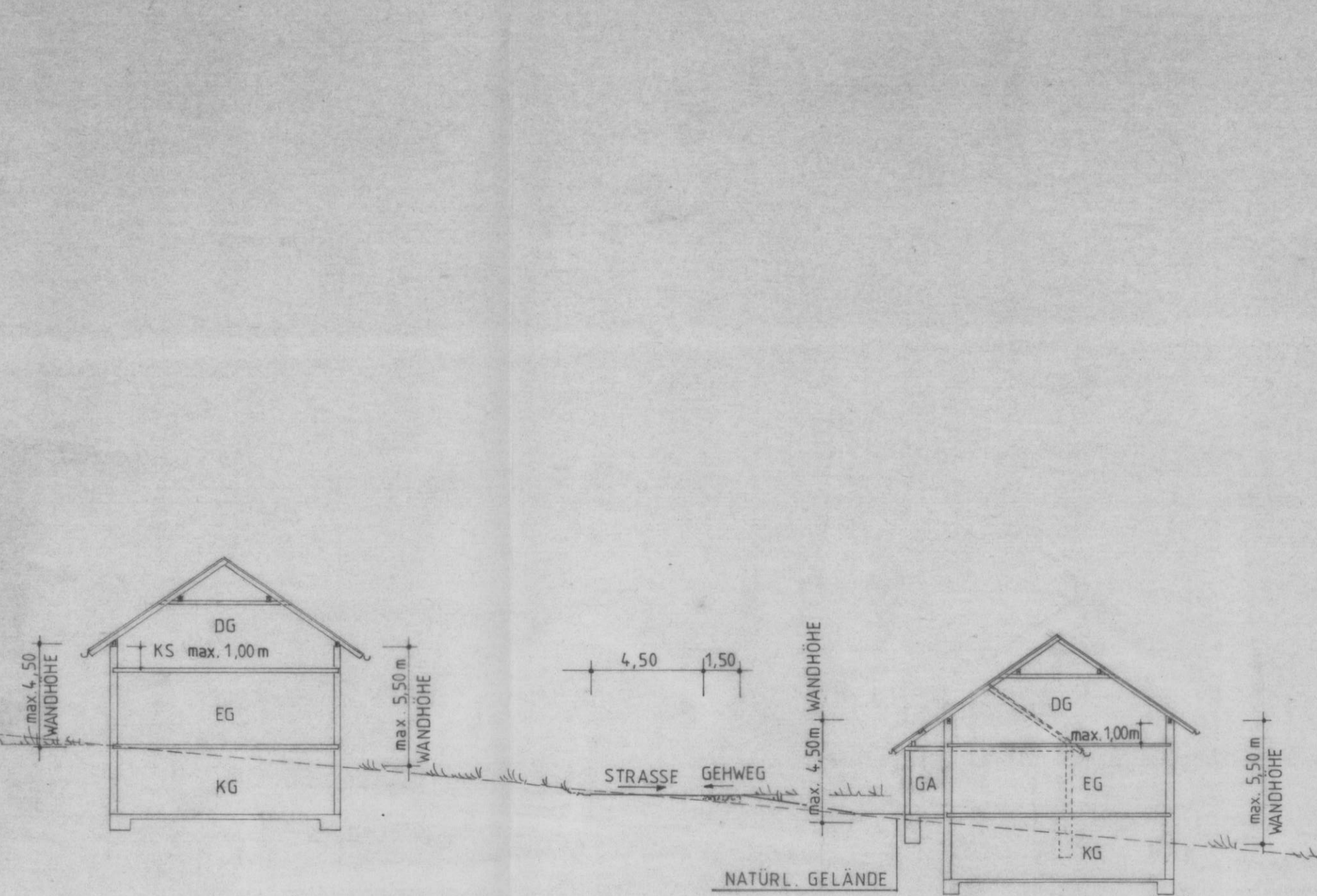
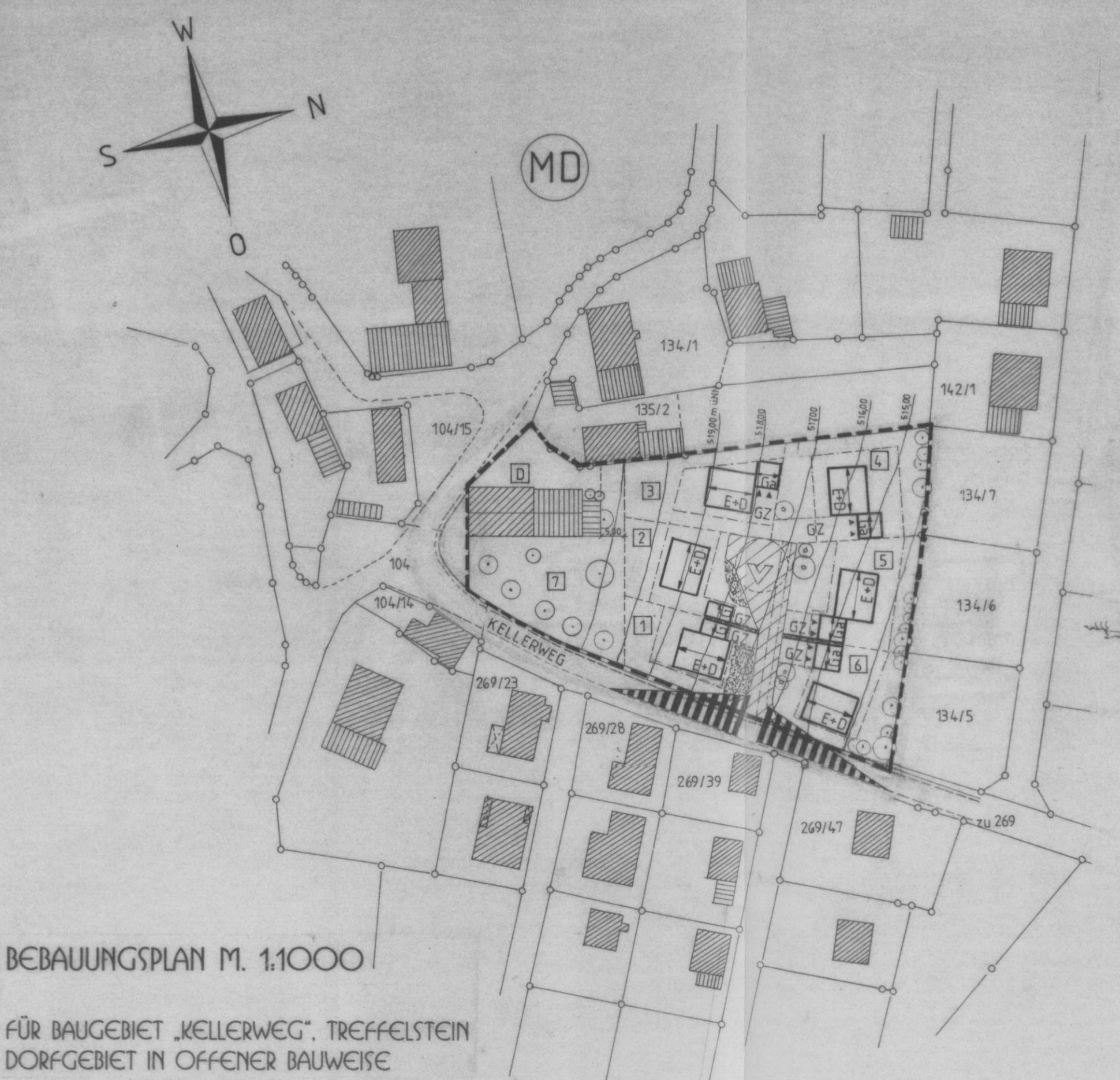
- 9. GRÜNFLÄCHEN
9.1 VORGÄRTEN
9.2 GRÜNTREIFEN BEI ANEINANDERGEHENDEN GARAGENZUFÄHREN
13. PLANUNGEN, NUTZUNGSBEZUGLICHEN MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT.
13.1 PRIVATE GARTENFLÄCHEN
13.2 FÜR DIE BEPFLANZUNG MIT EINZELBÄUMEN UND DER STRAUCHPFLANZUNG WIRD DIE VERWENDUNG DER IN DER PFLANZLISTE VORGESCHLAGENEN BÄUME UND STRÄUCHER FESTGESETZT
13.3 PFLANZLISTE
GROßBÄUME
KLEINBÄUME

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- STÄUCHER
KLETTGERHÖLZE
PFLANZGRÖSSEN
ANPFLANZUNG
15. SONSTIGE PFLANZZEICHEN
15.1
15.2
15.3
15.4

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- PRÄMIBEL
AUFGRUND DES § 2 ABS. 1 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN VERBINDUNG MIT ART. 93 FF DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BASEL, ART. 98 BAUBO ERLÄSST DER GEMEINDERAT FOLGENDE
SATZUNG
§ 1 DER BEBAUUNGSPLAN „KELLERWEG“ IN DER FASSUNG VOM 31.10.1996 IST ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
§ 2 DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE AUF DEM PLAN ABGEDRUCKTEN ÖRTLICHEN BAUORDNUNGSSCHRIFTEN WERDEN NACH DER BEWÄHRUNG DER NIEDERLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES RECHTVERBINDLICH



BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000
FÜR BAUGEBIET „KELLERWEG“, TREFFELSTEIN
DORFGEBIET IN OFFENER BAUWEISE

REGELBEISPIEL M. 1:200
WOHNGEBÄUDE E + D.
DACHNEIGUNG, DACHNEIGUNG, KNIESTOCK, WANDHÖHE.

HINWEISE
BESTEH. WOHNGEBÄUDE
BESTEH. NEBENGEBÄUDE
TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
BESTEH. GRENZE MIT GRENZSTEINEN
LAUFENDE PARZELLENUMMER
HÖHENSCHICHTLINIE
DENNHALBSCHÜTZTES GEBÄUDE
ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSE
ES WIRD EMPFOHLEN, AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK REGENWASSER ZU SAMMELN...

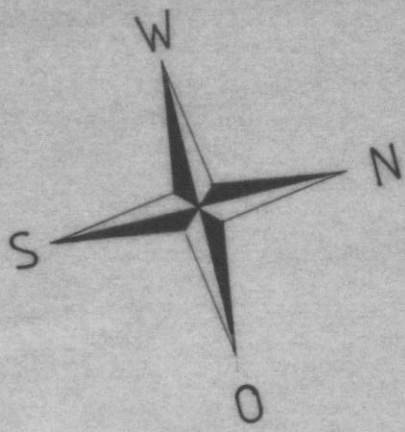
ERLÄUTERUNG DER GENERELLEN ERSCHESSUNGSMASSNAHMEN
KANALISATION
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU



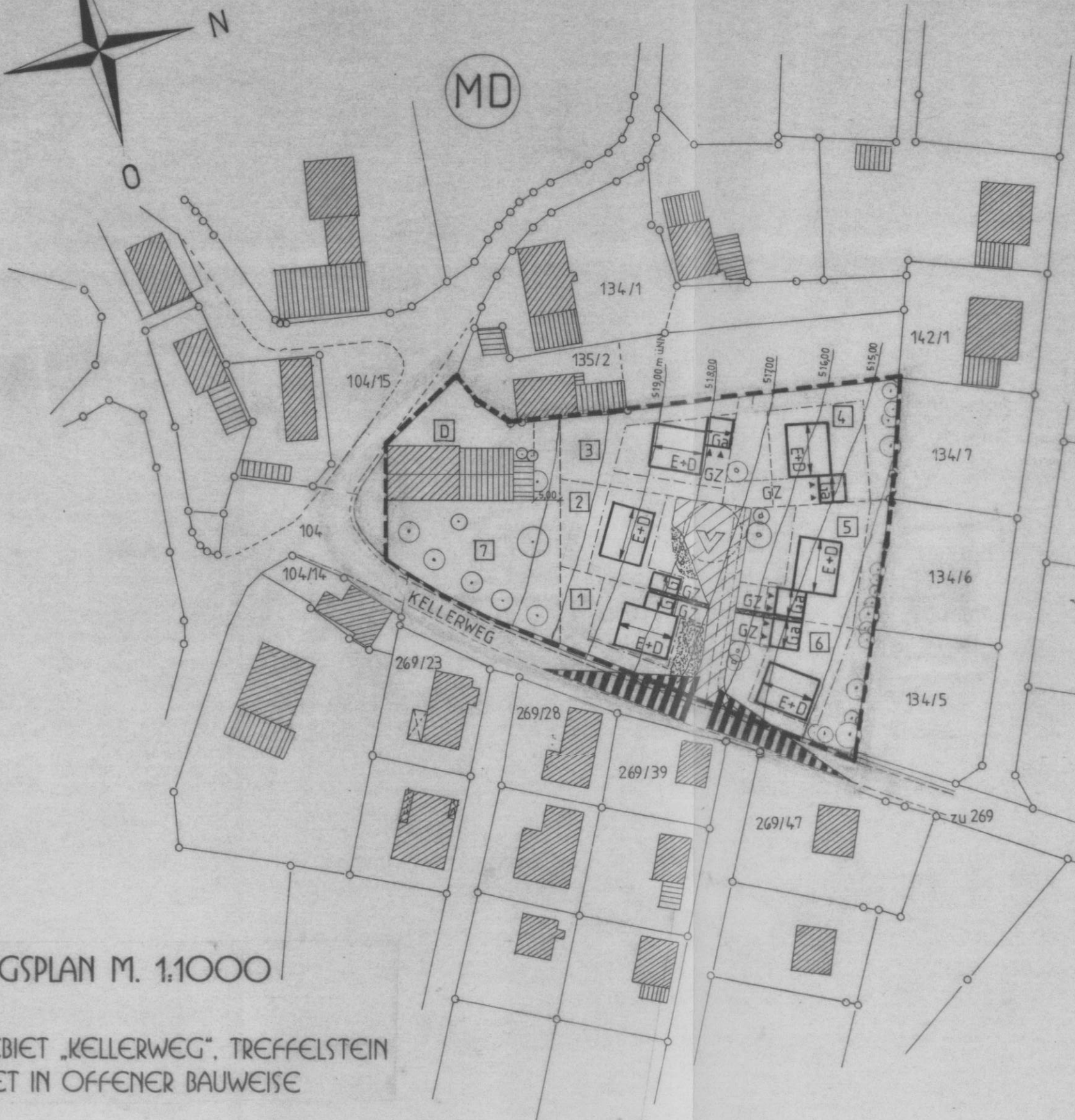
Auszug aus dem Katasterkartenwerk
Maßstab 1: 5000
Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten...

BEBAUUNGSPLAN
KELLERWEG
GEMEINDE, LANDKREIS, REG.-BEZIRK
PLANNUMMER 1
MASSTAB
BEBAUUNGSPLAN 1:1000
ÜBERSICHTLAGEPLAN 1:5000
REGELBEISPIEL 1:200
1. ANFORDERUNGSZUSATZ
2. ANWENDBARKEIT
3. AUSLEGUNG
4. SATZUNG
5. ANWENDBARKEIT
6. ANWENDBARKEIT

Waldmünchen
bawagner
tel. (09972) 9404-0



MD



BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000

FÜR BAUGEBIET „KELLERWEG“, TREFFELSTEIN
DORFGEBIET IN OFFENER BAUWEISE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

MD DORFGEBIET (§ 5 BAU NVO 1990)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ = 0,4 § 17 BAU NVO I. V. M. § 19 BAU NVO

2.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ = 0,6 § 17 BAU NVO I. V. M. § 20 BAU NVO

2.3 GEBÄUDE

2.3.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GEPLANTE WOHNINGEBÄUDE MIT EINGETRAGENER GESCHOSSZAHL
MITTELSTRICH = FIRSTRICHTUNG

DACHFORM, DACHNEIGUNG, DACHDECKUNG, DACHGAUPEN, ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS GEMÄSS BAYBO ZULÄSSIG)
SATTELDACH
32° - 38°
FLACHDACHPFANNEN BZW. FALZZIEGEL, NATURROT BEI E+ D ZULÄSSIG.
WAHLWEISE ALS SCHLEPPGAUPE ODER SATTELDACHGAUPE, JEDOCH MAX. 2 DACHGAUPEN PRO DACHSEITE UND MIT EINER ANSICHTSFLÄCHE VON MAX. 1,5 M².
DIE DACHGAUPEN SIND IM INNERSTEN DRITTEL DER DACHFLÄCHE ANZUORDNEN.
EINGESCHNITTENE DACHTERRASSEN ODER SONSTIGE EINSCHNITTE IN DIE DACHFLÄCHE SIND UNZULÄSSIG.
ORTGANG, ÜBERSTAND MIND. 0,40 M, NICHT ÜBER 1,00 M.
BEI BALKON NICHT ÜBER 1,60
TRAUFE, ÜBERSTAND MIND. 0,80 M, NICHT ÜBER 1,20 M.
BEI TERRASSE NICHT ÜBER 2,00 M.
KNIESTOCK, BIS MAX. 1,00 M ZULÄSSIG,
GEMESSEN VON OK ROHDECKE BIS UK SPARREN.
WANDHÖHE, AUF DIE AUSFÜHRUNG IM REGELBEISPIEL WIRD VERWIESEN.
DIE WANDHÖHE IST ZU MESSEN VOM GELÄNDE BIS ZUM SCHNITT DER AUSSENWAND MIT DEM OBEREN ABSCHLUSS DER DACHHAUT
SEITENVERHÄLTNIS, DAS SEITENVERHÄLTNIS (LÄNGE . BREITE) DARF 6,5 NICHT UNTERSCHREITEN.

2.3.2 FASSADEN UND FASSADENVERKLEIDUNGEN SIND GRUNDSÄTZLICH IN VERPUTZTEM MAUERWERK, WEISS, PASTELLFARBEN ODER IN HOLZ AUSZUFÜHREN. GROSSFLÄCHIGE BAUTEILE ODER VERKLEIDUNGEN AUS PLASTIK, METALL ODER BETON SIND UNZULÄSSIG. WAAGRECHTE FENSTERFORMATE SIND NUR BEI STARKEN, SENKRECHTEN FENSTERTEILUNGEN ZULÄSSIG.

2.3.3 DIE FENSTER- UND TÜRÖFFNUNGEN MÜSSEN ZU EINER AUSGEWOGENEN GLIEDERUNG DER FASSADEN BEITRAGEN. FENSTER SIND ALS STEHENDE RECHTECKE AUSZUBILDEN ODER DURCH SENKRECHTE SPROSSEN HARMONISCH ZU UNTERGLIEDERN. UNTERSCHIEDLICHE FENSTERFORMATE MÜSSEN ZUMINDEST GLEICHGENEIGTE DIAGONALEN AUFWEISEN VIELE VERSCHIEDENE FENSTERFORMATE SIND ZU VERMEIDEN.

- 23.4 GEPLANTE ZWERCH- UND STANDGIEBEL MÜSSEN DEM HAUPTGEBÄUDE DEUTLICH UNTERGEORDET SEIN. DIE BREITE DARF MAX. 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE BETRAGEN. DIE DACHNEIGUNG IST DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.
- 23.5 VERANDEN UND WINTERGÄRTEN SIND IN FACHMÄNNISCHER AUSFÜHRUNG IN HOLZ ODER ELOXIERTEM METALL ZU ERSTELLEN. DIE DACHFORM IST DEM JEWEILIGEN BAUKÖRPER ANZUPASSEN.
- 23.6 DIE BAUKÖRPER SIND DEM NATÜRLICHEN GELÄNDEVERLAUF ANZUPASSEN. HARTE GELÄNDEKANTEN SIND ZU VERMEIDEN.
- 23.7 DIE ABSTANDSFLÄCHEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO SIND UNABHÄNGIG DER SONSTIGEN FESTSETZUNGEN EINZUHALTEN. DER ART. 7.1 BAYBO WIRD AUSGESCHLOSSEN.
- 24 ZUGÄNGE UND ZUFahrTEN, SOWIE DIE AUFSTELL- UND BEWEGUNGSFLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR SIND ZU BEACHTEN
- 25 WERBEANLAGEN SIND ZULÄSSIG BIS 1,00 M² GRÖSSE.
- 26 EINFRIEDUNGEN.

ART UND AUSFÜHRUNG,

STRASSESEITIGE BEGRENZUNG, HOLZLATTEN- UND HANICHLZAUN. OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT HOLZIMPRÄGNIERMITTEL OHNE FARBZUSATZ. ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND. ZAUNPFOSTEN 0,10 M NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE. SEITLICHE ODER RÜCKWERTIGE ZÄUNE KÖNNEN IN MASCHENDRAHTZAUN MIT HINTERPFLANZUNG, AUSGEFÜHRT WERDEN.

HÖHE DES ZAUNES, SOCKEL

ÜBER STRASSEN- BZW. GEHSTEIGOBERKANTE MAX. 1,20 M ERRICHTUNG EINES ZAUNES IN DER REGEL NUR MIT PUNKTFUNDAMENTEN, AUF ZAUNSOCKEL IST GRUNDSÄTZLICH ZU VERZICHTEN. AUSNAHMSWEISE SIND SOCKEL WEGEN DER GRUNDSTÜCKSVERHÄLTNISSE BIS ZU EINER MAX. HÖHE VON 20 CM ZULÄSSIG.

BEI EINFRIEDUNGEN OHNE SOCKEL SOLLTE ZWISCHEN DER ZAUNUNTERKANTE UND DER GELÄNDEOBERFLÄCHE EIN ABSTAND VON 10 CM FREIBLEIBEN.

VORGÄRTEN,

BEI PARZ. 1 UND 2 SIND OFFENE VORGÄRTEN VORGESEHEN. DIE EINFRIEDUNG WIRD ZURÜCKGESETZT.

BEGRÜNUNG,

ANEINANDERGRENZENDE GARAGENZUFahrTEN SIND DURCH EINEN GRÜNSTREIFEN ZU TRENNEN. DER GRÜNSTREIFEN WIRD AUF EINE MINDESTBREITE VON 50 CM JE GRUNDSTÜCK FESTGESETZT.


STÜTZMAUERN,


AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE NICHT ZULÄSSIG, JEDOCH IM INNEREN DES GRUNDSTÜCKES BIS ZU EINER HÖHE VON 50 CM. AUSFÜHRUNG ALS TROCKENMAUER. ANSONSTEN IST EINE VORPFLANZUNG MIT KLETTERPFLANZEN UND HEIMISCHEN STRÄUCHERN ERFORDERLICH.

27 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE,

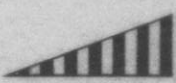
- 2.7.1 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHNEIGUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN. MITTELSTRICH = FIRSTRICHTUNG
- 2.7.2 ZWISCHEN GARAGENTOR UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSLÄCHE MUSS EIN ABSTAND VON MIND. 5,00 M FREIGEHALTEN WERDEN. DER KFZ-STAUHAUM DARF ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEZÄUNT WERDEN.
- 2.7.3 BEI ZUSAMMENGEBAUTEN GARAGEN MÜSSEN DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHNEIGUNG EINHEITLICH AUSGEBILDET UND DER ERSTGEBAUTEN NACHBARGARAGE ANGEGLIEDERT WERDEN. DIESER PUNKT HAT VORRANG VOR PUNKT 2.7.1
- 2.7.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE (§ 14 BAYBO) SIND NUR INNERHALB DER IM BEBAUUNGSPLAN FESTGELEGTE FLÄCHEN ODER DER SONSTIGEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG. DIE AUSNAHME NACH § 23 ABS. 5 BAUNNO FINDET DIESBEZÜGLICH KEINE ANWENDUNG.
- 2.7.5 DIE KFZ-STELLPLÄTZE, KFZ-STAUÄUME VOR GARAGEN UND GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN SIND WASSERDURCHLÄSSIG ZU GESTALTEN (Z. B. HUMUS- ODER RASERNNERFUGTES PFLASTER, RASENGITTERSTEINE, SCHOTTERRASEN, MINERALBETONDECKE U.A.)
- 2.8. FIRSTRICHTUNG.
DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH DER ZEICHEN UNTER ZIFFER 15.3
- 2.9. GESTALTUNG DES GELÄNDES.
DAS GELÄNDE DARF IN SEINEM NATÜRLICHEN VERLAUF AUCH DURCH DIE ERRICHTUNG VON BAUWERKEN NICHT UNNÖTIG VERÄNDERT ODER GESTÖRT WERDEN, DAMIT EIN HARMONISCHES LANDSCHAFTSBILD ERHALTEN BLEIBT. NICHT ZULÄSSIG SIND UNNÜTZIGE GELÄNDEANSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN, UM Z. B. BEI EINEM HANGGELÄNDE STATT EINEM HANGHAUS EINE EBENERDIGE BEBAUUNG ZU ERREICHEN. ZULÄSSIG SIND ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN BIS MAX. 1,00 M.
- 2.10 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE.
VON CA. 530,00 M² BIS CA. 725,00 M²

3. BAUWEISE


3.1  OFFEN (§ 22 ABS. 2 BAU NVO)

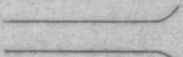
3.2  BAUGRENZE


5. FLÄCHEN FÜR DIE ÖRTLICHEN VERKEHRSZÜGE.

5.1  SICHTDREIECKE
INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE SICHT AB 1,00 M ÜBER STRASSENÖBERKANTE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN.


6. VERKEHRSLÄCHEN

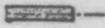
6.1  STRASSENVERKEHRSLÄCHE (FAHRBAHN) VERKEHRBERUHGIG

6.2  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

6.3  EINSEITIGER GRÜNSTREIFEN (SCHOTTERRASEN)

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1  VORGÄRTEN

9.2  GRÜNSTREIFEN BEI ANEINANDERGRENZENDEN GARAGENZUFahrTEN

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT.

13.1 PRIVATE GARTENFLÄCHEN

DIE BEPFLANZUNG DER GÄRTEN BZW. VORGÄRTEN SOLL LANDSCHAFTSGERECHT MIT HEIMISCHEN STRÄUCHERN UND GEHÖLZERN EINSCHLIESSLICH OBSTBÄUMEN LAUT PFLANZLISTE ERFOLGEN. JE 300 M² IST EIN GROSSBAUM UND EIN KLEINBAUM (WAHLWEISE EIN OBSTBAUM) ZU PFLANZEN. BEI OBSTBÄUMEN SOLLTEN NUR HALB- ODER HÖCHSTÄMME GEPFLANZT WERDEN.

13.2 FÜR DIE BEPFLANZUNG MIT EINZELBÄUMEN UND DER STRAUCHPFLANZUNG WIRD DIE VERWENDUNG DER IN DER PFLANZLISTE VORGESCHLAGENEN BÄUME UND STRÄUCHER FESTGESETZT. ZUR GESTALTERISCHEN STEIGERUNG IM GEBÄUDEBEREICH KÖNNEN BIS ZU 20 % GASTGEHÖLZE VERWENDET WERDEN.

13.3 PFLANZLISTE

GESCHLOSSENER, BESTEHENDER GEHÖLZBESTAND ENTLANG DER PARZELLEN 4, 5 UND 6, DER IM BEDARFSFALL ZU ERHALTEN IST.

EINZELBÄUME - GROSSBAUM

EINZELBÄUME - KLEINBAUM

GEHÖLZPFLANZUNG

GROSSBÄUME,

SPITZAHORN
BERGAHORN
SANDBIRKE
ROTBUCHE
WINTERLINDE
OBSTHOCHBÄUME ALLER ART
STIELEICHE

KLEINBÄUME,

FELDAHORN
HAINBUCH
HOLZAPFEL
VOGELKIRSCH
WILDBIRNE
EBERESCHE
BAUMHASEL
SCHNEEBALL
HOLUNDER
SCHLEHE
ROTER HARTRIEGEL

STRÄUCHER.

KORNELKIRSCH
HECKENKIRSCH
HASEL
WEISSDORN
LIGUSTER
KREUZDORN
HUNDSROSE

KLETTERGEHÖLZE.

EFEU
SELBSTKLIMMER WEIN
SCHLINGKNÖTERICH

PFLANZGRÖSSEN.

BAUMREIHEN, ALLEEN,
EINZELBÄUME.

HOCHSTAMM, STU 16/18 CM
STAMMBUSCH ODER HOCHSTAMM
STU 16/18 CM BEI GROSSBÄUMEN
STU 14/16 CM BEI KLEINBÄUMEN

ANPFLANZUNG.

STRÄUCHER 2 X 4. MIND. 60/80 CM
HEISTER 2 X 4. MIND. 60/80 CM.

15. SONSTIGE PLANZEICHEN.

15.1



GARAGENZUFAHRT, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEZÄUNT
WERDEN DARF

15.2



GARAGEN,
ZUFAHRT IN PFEILRICHTUNG

15.3



FIRSTRICHTUNG

15.4



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES

HINWEISE.



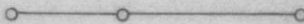
BESTEH. WOHNGEBÄUDE



BESTEH. NEBENGEBÄUDE



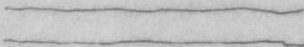
TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG



BESTEH. GRENZE MIT GRENZSTEINEN

2

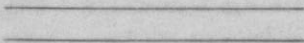
LAUFENDE PARZELLENUMMER



HÖHENSCHICHTLINIE

D

DENKMALGESCHÜTZTES GEBÄUDE



ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE

ES WIRD EMPFOHLEN, AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK REGENWASSER ZU SAMMELN UND FÜR DIE GARTENBEWÄSSERUNG UND/ODER TOILETTENSÜBLUNG ZU NUTZEN.

PRÄAMBEL

AUFGUND DES § 2 ABS. 1 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN VERBINDUNG MIT ART. 23 FF DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, ART. 98 BAYBO ERLÄSST DER GEMEINDERAT FOLGENDE

SATZUNG

- § 1 DER BEBAUUNGSPLAN „KELLERWEG“ IN DER FASSUNG VOM 31.10.1996 IST ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
- § 2 DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE AUF DEM PLAN ABGEDRUCKTEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN WERDEN NACH DER BEKANNTMACHUNG DER NIEDERLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES RECHTSVERBINDLICH.

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS.
DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 30.07.96 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 19.08.96 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

TREFFELSTEIN, DEN 20.08.96

Sollner
1. BÜRGERMEISTER



2. BÜRGERBETEILIGUNG UND BETEILIGUNG DER TRÄGER "ÖFFENTLICHE BELANGE"
DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BAU GB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANFRAGEN AN DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 19.08.96 HAT IN DER ZEIT VOM 02.09.1996 STATTGEFUNDEN.

TREFFELSTEIN, DEN 07.10.1996

Sollner
1. BÜRGERMEISTER



3. AUSLEGUNG.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 31.10.96 WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 04.11.1996 BIS 08.11.1996 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

TREFFELSTEIN, DEN 04.02.1997

Sollner
1. BÜRGERMEISTER



4. SATZUNG.
DER GEMEINDERAT HAT MIT BESCHLUSS VOM 22.05.1997 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 12 BAUGB UND ART. 98, BAYVO (BAYRS 2132-1-1) IN DER FASSUNG VOM 31.10.1996 ALS SATZUNG BEZÜGLICH § 12 BAUGB BESCHLOSSEN.

TREFFELSTEIN, DEN 09.06.1997

Sollner
1. BÜRGERMEISTER



5. ANZEIGEVERFAHREN.
DER ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN IST DEM LANDRATSAMT MIT SCHREIBEN GEM. § 11 ABS. 1 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN. DAS LANDRATSAMT HAT MIT SCHREIBEN VOM 17.07.1997 AZ 50.1-610/BNL31.16 GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB ERKLÄRT, DASS EINE VEREINBARUNG MIT DEN BUNDELSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

TREFFELSTEIN, DEN 23.07.1997

Sollner
1. BÜRGERMEISTER



6. INKRAFTTRETEN.
DER ANGEZEIGTE UND VOM LANDRATSAMT NICHT BEANSTANDETE BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 18.07.97 GEM. § 12 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAGE ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN DER GESCHÄFTSSTELLE DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TIEFENBACH, HAUPTSTR. 33, 93468 TIEFENBACH ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3, S. 1 UND 2 SOWIE ABS. 4 BAUGB UND DIE §§ 214 UND 215 BAUGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

TREFFELSTEIN, DEN 25.07.1997

Sollner
1. BÜRGERMEISTER

